

Nr. 21111

II-4105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991-12-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Auer, Hofer
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990

Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 wurde geregelt, daß für Abwassereinleitungen branchenweise generelle Emissionswerte durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie festgelegt werden. Diese Festlegung der Emissionsgrenzwerte hat unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu geschehen und sie haben sich am Stand der Reinhalte und Vermeidungstechnik zu orientieren. Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe ist nur im unvermeidlichen Ausmaß zulässig und wird gesondert befristet. Emissionswerte werden branchenweise sowohl für Neu- als auch für Altanlagen festgesetzt. Altanlagen sind innerhalb branchenmäßig verschiedener Fristen anzupassen. Die Verordnung über die Grenzwerte für kommunale Abwasseranlagen wurde in der Zwischenzeit erlassen. Innerhalb von zwei Jahren müssen nach der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 für jene kommunalen Abwasseranlagen die die verordneten Grenzwerte überschreiten, Sanierungskonzepte vorgelegt werden und längstens innerhalb von 10 Jahren muß die Sanierung durchgeführt werden. Fachleute aus dem Bereich der Abwasserwirtschaft gehen davon aus, daß auf Basis der verordneten strengen Grenzwerte 90 % aller

- 2 -

bestehenden österr. Abwasserbeseitigungsanlagen saniert bzw. teilweise auch wieder neu geplant werden müssen. Auf Kostenbasis 1991 werden demnach für Sanierung, Erneuerung und Neubau der Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen Investitionen in Höhe von mindestens 250 Milliarden Schilling notwendig. Es ist unrealistisch anzunehmen, daß innerhalb von 10 Jahren Bund, Länder und Gemeinden diesen Betrag zur notwendigen Sanierung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbringen können. Es ist daher klar, daß für die Gemeinden dieses Thema von besonderer politischer Brisanz ist. Viele Bürgermeister rechnen insbesondere auch auf Grund der Diskussionen um den Wasserwirtschaftsfonds damit, daß es nicht gelingen wird, in der Kürze der Zeit die notwendigen Mittel über den Wasserwirtschaftsfonds bereitzustellen. Weiters wird von Fachleuten bezweifelt, ob überhaupt ausreichende Kapazitäten bei den Zivilingenieurbüros vorhanden sind, um innerhalb von zwei Jahren umfassende Sanierungskonzepte für 90% aller bestehenden Abwasseranlagen zu erarbeiten. Wenn aber die bestehenden Fristen auch bei bestem Willen der Verantwortlichen nicht eingehalten werden können, erhebt sich die Frage, inwieweit für die betroffenen Bürgermeister rechtliche Konsequenzen entstehen können. Vielfach wird daher bereits in Gemeinderatsbeschlüssen die Festsetzung von realistischen Terminen für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes im Bereich der kommunalen Abwasseranlagen gefordert, die den Planungs- und Finanzierungsnotwendigkeiten gerecht werden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Gibt es im Zusammenhang mit der Branchenverordnung für die kommunalen Abwasseranlagen ein Gesamtkonzept der Bundesregierung, wie die notwendigen Planungs-, Sanierungs- und Errichtungsmaßnahmen durch die Gemeinden finanziert werden können?

- 3 -

2. Wenn nein, warum nicht?
3. Sind Sie bereit, dem Nationalarat eine Wasserrechtsgesetznovelle vorzulegen, mit der die Fristen für die Vorlage der Sanierungskonzepte und zur Vornahme der Sanierungs-, Erneuerungs- und Errichtungsmaßnahmen bei kommunalen Abwasseranlagen verlängert werden, wenn sich in der Praxis die Undurchführbarkeit der gesetzlich geforderten Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen mangels vorhandener Finanzierungsmöglichkeiten und Planungskapazitäten herausstellt?
4. Wenn nein, warum nicht?